

Entwurf.

I n s t r u k t i o n e n

für die schweizerische Delegation zur Konferenz des Völkerbundes  
für die Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels.

---

1.) Die schweizerische Abordnung wird grundsätzlich eine zurückhaltende Stellung einnehmen, da gewisse Bestimmungen des zur Diskussion stehenden Konventionsentwurfes in der vorliegenden Form geeignet sind, für schweizerische Verhältnisse Bedenken zu erwecken, ohne dass andererseits deren Verwirklichung einen entscheidenden Fortschritt auf dem Wege zur Abrüstung bedeuten würde. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass das von der "Gemischten temporären Kommission" gemäss den Resolutionen der Völkerbundsversammlung ausgearbeitete Vertragsprojekt lediglich die Kontrolle des Handels mit Kriegsmaterial betrifft, während die inländische Produktion nicht gleichzeitig Gegenstand einer internationalen Regelung bildet, wird es die Delegation vermeiden, durch ihre Haltung die späteren Entschliessungen des Bundesrates in Bezug auf die Konvention zu präjudizieren.

Andererseits sind die allgemeinen Grundsätze des Artikels VIII des Völkerbundsvertrages betreffend die Beschränkung der Rüstungen im Auge zu behalten, ebenso wie die im neuen Konventionsentwurf entwickelte Bestimmung des Artikels XXIII lit. d des Paktes, derzufolge der Völkerbund "mit der Ueberwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern betraut ist, bei denen die Kontrolle dieses Handels im allgemeinen Interesse unumgänglich ist."

Im allgemeinen soll die Mitarbeit der schweizerischen Delegation an den Verhandlungen, bei Eintreten für zweckmässige Vor-



schläge, auf die Umgestaltung derjenigen Bestimmungen des Vertragsprojektes abzielen, die in Friedenszeiten unter Umständen eine einseitige, die Abrüstung nicht unbedingt fördernde Kontrolle kleinerer Staaten mit sich bringen, und die in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr eine Erschwerung der Wahrung der Neutralitätsgrundsätze bedingen könnten.

2.) Die schweizerische Delegation wird gegebenenfalls dafür eintreten, dass, entsprechend dem Konventionsentwurf, und im Gegensatz zum Abkommen von St. Germain, die Lieferung von Kriegsmaterial auch an Staaten, die der Konvention nicht beitreten, unter den gleichen Bedingungen zulässig sein soll, die für Kontrahenten gelten.

3.) Was die in Artikel 1 des neuen Konventionsentwurfes definierten verschiedenen Kategorien von Waffen, Munition und Kriegsmaterial anbetrifft, die Gegenstand einer differenzierten Behandlung bilden sollen, so ist die schweizerische Delegation grundsätzlich ermächtigt, Vorschlägen zuzustimmen, die eine allgemeine Kontrolle auf die unter Kategorie I aufgeführten Objekte beschränken. Es sollte, gemäss den Feststellungen der vorbereitenden Instanzen des Völkerbundes, präzisiert werden, dass bloss fertige, keineswegs aber bloss vorgearbeitete, unfertige Bestandteile, unter die Kontrolle fallen.

4.) Hinsichtlich der Umgrenzung der "Prohibitionszonen" gemäss Artikel 9 ff. des Konventionsentwurfes wird die schweizerische Delegation den Standpunkt einnehmen, dass eine verschärfte Ausfuhrkontrolle im Sinne von Artikel XXIII lit. d des Völkerbunds-paktes gegenüber den Gebieten oder Kolonien wohl Platz greifen könne, in denen die lokale Regierung oder die die Staatsgewalt ausübende fremde Macht gewillt ist, die dementsprechende Einfuhrkontrolle auszuüben. Gegen seinen Willen soll indessen ein souveräner, der Völkergemeinschaft angehörender Staat nicht in die Prohibitionszone einbezogen werden.

Ebenso soll sich der Umfang der Kontrolle grundsätzlich nach den Massnahmen des Einfuhrstaates richten. Dies kann eine Befreiung der Ausfuhrkontrolle von Waffen der Kategorie III zur Folge haben, sofern das Bestimmungsland deren Einfuhr nicht überwachen will.

5.) Die vorgeschlagene Redaktion der Bestimmung, die sich auf die Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial bezieht, scheint ein Kontrollsystem einführen zu wollen, das einerseits an sich schon sehr schwer zu handhaben wäre und das überdies Komplikationen mit Bezug auf die Bewertung mit sich bringen kann, ob eine Transitsendung korrekterweise <sup>zu kontrollieren</sup> zu kontrollieren ist oder nicht. Die schweizerische Delegation soll für eine möglichst grosse Freiheit des Transitlandes eintreten. Die Kontrolle soll grundsätzlich im Verhältnis zu Vertragstaaten darauf beschränkt werden, ob eine <sup>ausfuhrbewilligung</sup> Ausfuhrbewilligung für die Sendung vorliegt. Es ist ferner zu präzisieren, wie es sich mit Transitsendungen aus Ursprungsländern verhält, welche der Konvention nicht angehören.

6.) Hinsichtlich der Statistiken wird die Delegation dahin zu wirken suchen, dass Bestimmungen, die den kommerziellen Betrieb und die Konkurrenzfähigkeit der Fabriken beeinträchtigen könnten, nicht in die Konvention Aufnahme finden. Es erscheint nicht erforderlich, dass die Statistiken zu häufig im Jahre einverlangt werden. Unter keinen Umständen soll ein Zwang zur Mitteilung der Namen exportierender Firmen ~~oder der Abschriften der erteilten Ausfuhrbewilligungen~~ eingeführt werden.

Die schweizerische Delegation kann sich damit einverstanden erklären, dass die Zusammensetzung des vorgesehenen internationalen Kontrollorgans durch den Völkerbundsrat erfolge. Sollten von gewis-  
Seite  
ser/anderweitige Anträge gestellt werden, so kann die Delegation Bericht erstatten und um Instruktionen einkommen.

7.) Die schweizerische Delegation wird dem in Artikel 25

des Konventionsentwurfes ausgesprochenen Gedankens zustimmen, wonach in Kriegszeiten die Ausfuhrbeschränkungen im Verhältnis zu den kriegführenden Staaten dahinfallen und die allgemeinen Grundsätze des Neutralitätsrechtes ohne weiteres Platz greifen. In Bezug auf die Ausfuhr und den Transit wird sich die Schweiz auch hier im Sinne ihrer bisher gehandhabten Neutralitätspolitik volle Entschliessungsfreiheit wahren müssen. Gegebenenfalls ist bei Beratung dieses Artikels der Vorschlag zu machen, dass ein Vorbehalt im erwähnten Sinne ausdrücklich vorgesehen werde.

8.) Grundsätzlich wird die Delegation bei der Redaktion des Artikels, der von den Vorbehalten bei der Unterzeichnung der Konvention oder dem Beitritt zu derselben handelt, dahinanzuwirken haben, dass die nach dem Entwurf bestehenden Unklarheiten ausgeschaltet werden. Nach Möglichkeit sind die als annehmbar angesehenen Reserven im voraus zu präzisieren.

9.) Was die Geltungsdauer der Konvention anbetrifft, so kann die schweizerische Delegation, in der Erwägung, dass über das vorgeschlagene Kontrollsystem jedenfalls zunächst Erfahrungen zu sammeln sind, Anträge auf eine Verkürzung der vorgeschlagenen Kündigungsfrist unterstützen.

10.) Im Sinne der Ausführungen der zuständigen Departemente kann die Delegation grundsätzlich den Vorschlägen auf Vereinheitlichung der Nomenklatur und der Methoden der Statistik der Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial, die ebenfalls auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden, zustimmen. Als Grundlage sollte die Brüsseler Uebereinkunft vom 31. Dezember 1913 betreffend die Erstellung einer internationalen Handelsstatistik, deren Nomenklatur zu spezifizieren wäre, verbleiben. Die auf eine Vereinheitlichung der statistischen Quantitätserfassung (Angabe des Gewichts und der Stückzahl) hinzielenden Vorschläge erscheinen als annehmbar.